

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Juni 1865.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat äußert sich hinsichtlich des Beschlusses der Bürgerschaft vom 12. April in seiner Mittheilung vom 12. Mai 1865 dahin, daß er der von der Bürgerschaft zu den §§. 8 und 9 des Schulpflichtigkeitsgesetzes von 1844 beantragten Aenderung seine Zustimmung nicht ertheilen könne, da er einen hinreichenden Grund zu einer Ausdehnung der in §. 9 angeordneten Zwangsmittel nicht zu finden vermöge.

Das bestehende Schulgesetz verpflichtet alle Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre zum regelmäßigen Schulbesuch. Hieraus folgt, daß eine Nichtbeachtung dieses Gesetzes in Betreff jedes Kindes, das unter diesem Gesetze steht, eine Strafe nach sich ziehen muß und zwar, wie es bei allen Gesetzen ist, eine gleichmäßige. Kein Gesetz macht bei Strafbestimmungen einen Unterschied zwischen Vornehm und Gering; kein Gesetz stellt die Strafen nach den verschiedenen Ständen fest: nur allein das Schulpflichtigkeitsgesetz nimmt Rücksicht auf solche Unterschiede und verkennet die Wahrheit, daß alle Bürger vor dem Gesetze gleich sein sollen.

Die Aufhebung dieser Ungerechtigkeit dürfte schon einen hinreichenden Grund bieten zur Aenderung des Gesetzes im Sinne des Beschlusses der Bürgerschaft. Nun aber muß noch ganz besonders auffallend erscheinen, daß die Strafen bei gleicher Gesetzesverletzung verschiedene Personen treffen und zwar die Kinder, wenn sie eine höhere Schule besuchen, die Eltern, wenn sie ihre Kinder in eine solche Schule schicken, die weniger als 1 Thaler monatlich Schulgeld nimmt. Welche realen Gründe könnten geltend gemacht werden dafür, daß in den höheren Schulen die Kinder, in den niederen die Eltern die Schuld tragen wegen ungehöriger Schulversäumnisse? Wie oft tritt nicht ein Schulwechsel der Art ein, daß ein Kind von einer niederen in eine höhere Schule kommt und umgekehrt. Nun würde es doch eigenthümlich sein, zu behaupten, daß bei solchem Wechsel auch die Schuld von den Eltern auf die Kinder übergehe und umgekehrt. Unbezweifelt sind die Eltern jedes Standes die Hauptursache der Versäumnisse, weil sie zu bestimmen haben, ob die Kinder zur Schule gehen sollen oder nicht; deshalb sind auch die Eltern zur Verantwortung zu ziehen. Indem nun aber in den höheren Schulen die Kinder die Strafe der Versäumnisse tragen sollen, führt das Gesetz zu einer zweiten Ungerechtigkeit.

Wollte man, wie es mehrfach geschehen, dagegen einwenden, daß die Schulstrafe eigentlich nicht als eine Strafe anzusehen sei, sondern eher als eine Wohlthat, da man die Kinder nachbleiben lasse, um das Versäumte nachholen zu können, so würde — abgesehen von der Bevorzugung strafbarer Versäumnisse vor anderen Versäumnissen, indem bei letzteren den Kindern eine Gelegenheit des Nachholens gesetzlich nicht geboten wird — das bestehende Gesetz aufgehoben werden, und es müßte heißen: Kinder, welche eine niedere Schule besuchen sollen, sind schulpflichtig, die übrigen nicht.

Da nun die Bürgerschaft der Ueberzeugung ist, daß das Gesetz der allgemeinen Schulpflichtigkeit zur Zeit noch aufrecht erhalten werden muß, jedoch mit Entfernung der Ungerechtigkeiten und Widersprüche, wozu dasselbe in seiner jetzigen Gestalt führt; da ferner nicht nachgewiesen ist und auch wohl nicht nachgewiesen werden kann, daß irgend Nachtheile oder Unzuträglichkeiten aus einer Abänderung des Gesetzes im Sinne des gefaßten Beschlusses erwachsen können: so muß die Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse vom 12. April verbleiben und hofft, daß nunmehr der Senat seine Zustimmung zu demselben ertheilen werde.

2. Vermehrung der ordentlichen Lehrer der Bürgerschule.

Dem Antrage der Schuldeputation in ihrem Berichte vom 4. Mai 1865 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

3. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Die Bürgerschaft bewilligt die für die Brücke über den Sicherheitshafen von der Deputation beantragten Mehrkosten zum Belaufe von 10,000 Thalern. Im Uebrigen verweist sie den Gegenstand an die berichtende Deputation zurück mit dem Ersuchen, die Frage in Betreff eines zweiten Gleises in erneute Ueberlegung zu ziehen, insbesondere mit Berücksichtigung der Frage, ob der für das zweite Gleis zu bestimmende Brückentheil zunächst für eine Fahrbrücke einzurichten und daneben, wenn solches erforderlich, durch angehängte Laufbrücken für den Fußverkehr zu sorgen sei. Sie ersucht um desfallsigen Bericht mit Kostenanschlägen und Zeichnungen. Die Bürgerschaft muß ferner, ehe sie über die von der Deputation beantragten Mehrkosten für den Weserbrückenbau einen in die Sache eingehenden Beschluß faßt, von der Deputation die Vorlage der detaillirten Kostenanschläge und ausgearbeiteten Pläne gewärtigen.

4. Öffentliche Gassenreinigung.

Zu der von Senat und Bürgerschaft nunmehr beschlossenen Deputation ernennt die Bürgerschaft zu ihren Mitgliedern die Herren J. S. Walte, Gustav Helfer, M. Weber, F. M. Wulstein, Aug. Faber und H. Plump.

5. Ergänzung von Deputationen.

An Stelle des auf seinen Wunsch aus den nachstehenden Deputationen entlassenen Herrn Dr. Meinerzhagen sind von der Bürgerschaft gewählt zum Mitgliede der Schuldeputation Herr Richter Dr. Kieselbach, in die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern Herr Dr. Pavenstedt, in die Deputation wegen des Mäckerwesens Herr Richter Dr. Gröning.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. Juni 1865.

1. Gehalte der Lehrer an den städtischen Gemeindeschulen.

Der Schulrath der 5 vereinigten städtischen Gemeindeschulen und die Vorländer der Schulcommissionen zu St. Petri, St. Remberti und St. Michaelis haben dem Senate folgende Vorstellung eingereicht:

»Die Unterzeichneten, der Schulrath der fünf vereinigten Gemeindeschulen und die Vorländer der Schulcommissionen zu St. Petri, St. Remberti und St. Michaelis sind von den an den von ihnen vertretenen Gemeindeschulen angestellten Oberlehrern und Lehrern dringend ersucht, nunmehr, nachdem der Staat die Gehalte seiner Beamten und Lehrer erhöht habe, dahin zu wirken, daß auch ihnen eine solche Erhöhung in angemessenem Verhältnisse zu Theil werde.

»Die Unterzeichneten halten diesen Wunsch nicht nur in der Billigkeit begründet, sondern auch im allgemeinen Interesse des hiesigen Schulwesens für empfehlenswerth, damit die staatlichen Volksschullehrer und die Lehrer an den kirchlichen Gemeindeschulen, deren finanzielles Er-

Der S
anerkennen, u
gemäß verfahr
trage der Ein
Die F
selben nichts zu

Die Str
bewilligungsanträ
vor repariren, an
legen zu können,
erhalten und
Senat sieht zunä

4. Ber
Dem Antro